

Verwaltungs- und Hausordnung der Universität Bern für das Hauptgebäude

(Hochschulstrasse 4)

Art. 1 Geltungsbereich

Im Hauptgebäude sind folgende universitären Einheiten untergebracht:

- Verwaltungsdirektion: Abteilung Betrieb und Technik (Hausdienste, Hörraumreservationszentrum)
- Vizerektorat Lehre: Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung, Fachstelle Deutsch als Fremdsprache
- Vizerektorat Entwicklung: Internationales Büro
- Rochester-Bern
- Juristische Bibliothek

weitere Institutionen:

- Cafeteria der Mensabetriebe
- Studentische Buchgenossenschaft

Art. 2 Autonomie

Die Selbständigkeit der in Art. 1 aufgeführten Institutionen bleibt gewahrt und erfährt nur jene Einschränkungen, die sich aus der gemeinsamen Nutzung des Gebäudes ergeben.

Art. 3 Hauskommission

- 3.1 Die Regelung der gemeinsamen Anliegen nimmt eine Hauskommission wahr, die sich wie folgt zusammensetzt:
- 1 Vertreter/-in des Rektorats
 - 1 Vertreter/-in einer Institution aus dem UG
 - 1 Vertreter/-in einer Institution aus dem EG
 - 1 Vertreter/-in einer Institution aus dem 3./4. OG Westflügel
 - 1 Vertreter/-in einer Institution aus dem 3./4. OG Ostflügel
 - 1 Vertreter/-in der Abteilung Betrieb und Technik
- 3.2 Zu den Sitzungen der Hauskommission werden in der Regel das Sekretariat der Hauskommission, der Hausdienst, das Hörraumreservationszentrum sowie bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen.
- 3.3 Die Hauskommission ist zuständig für alle Belange der Gebäudeverwaltung und des Gebäudebetriebes, soweit sie nicht durch staatliche Direktiven oder durch die Verwaltungsdirektion der Universität geregelt sind. Sie ist zuständig für die gemeinsam benützten Räume (inkl. Hörräume) und befasst sich mit allen Fragen, welche die gemeinsamen Interessen der Nutzer/-innen berühren. Die Hauskommission führt periodische Evakuierungsübungen durch.

- 3.3.1 Die Hauskommission wählt eine/-n Präsidenten/-in, dem/der sie die Leitung der Sitzungen und die Erledigung routinemässiger Arbeiten delegiert, über die er/sie gegebenenfalls die Kommission während der nächsten Sitzung informiert; er/sie kann zur Bewältigung seiner/ihrer Aufgaben Mitarbeiter/-innen aus den Institutionen heranziehen. Der/Die Präsident/-in ist zwei Jahre im Amt; er/sie kann wiedergewählt werden. Er/Sie beruft die Hauskommission ein, wenn ihm/ihr dies erforderlich scheint oder wenn ein anderes Mitglied der Kommission eine Sitzung verlangt.
- 3.3.2 Die Hauskommission erlässt in Ergänzung zur allgemeinen Hausordnung gebäudespezifische Bestimmungen (vgl. Art. 5). Sie entscheidet an den Sitzungen jeweils über an sie herangetragene Fragen, die mit der Gebäudenutzung in Zusammenhang stehen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/-in.

Art. 4 Hausdienst und Hörraumreservationszentrum

Der Hausdienst und das Hörraumreservationszentrum unterstehen der Abteilung Betrieb und Technik der Verwaltungsdirektion der Universität, die in einem Stellenbeschrieb die entsprechenden Pflichten und Richtlinien vorgibt. Die Hauskommission arbeitet mit dem Hausdienst und dem Hörraumreservationszentrum eng zusammen und gibt ihnen im Rahmen der durch die Abteilung Betrieb und Technik erlassenen Richtlinien Anweisungen.

Art. 5 Besondere Bestimmungen

In Ergänzung zur Allgemeinen Hausordnung der Universität Bern gelten folgende Bestimmungen:

- 5.1 Die Hörraumzuteilung erfolgt durch das Hörraumreservationszentrum gestützt auf die Weisungen der Universitätsleitung betreffend die Raumzuteilung der Hör- und Seminarräume der Universität Bern. Im Übrigen gilt das Reglement über die Benutzung und Tarife der Hör- und Seminarräume der Universität Bern
- 5.2 Die Regelung zur Benützung von institutionseigenen Räumen ist im Rahmen der Hausordnung Sache der betreffenden Institutionen. Abgabe und Rücknahme von Schlüsseln und Zutrittsberechtigungen via Badge-Karten erfolgen über die Abteilung Betrieb und Technik gegen eine Schuldanererkennung. Schlüssel und Zutrittsberechtigungen via Badge-Karten werden nur auf Antrag des oder der Institutionsverantwortlichen abgegeben.
- 5.3 Die Eingangshalle und die Gangbereiche des Hauptgebäudes dienen in erster Linie der Verbreitung universitätsinterner Informationen (Veranstaltungsaushänge, Anschlagbretter, Hinweise der Hausdienste etc.). Die Benutzung im Zusammenhang mit der Ankündigung von Grossveranstaltungen (Kongresse, Diplomfeiern, Tag des Studienbeginns, Mittelschultag, Career Days etc.) ist dem/der Präsident/-in der Hauskommission frühzeitig zu beantragen. Eingangshalle und Gangbereiche werden grundsätzlich nicht für Veranstaltungen, Informationsstände und Ausstellungen mit kommerziellen Absichten oder für Einzelinteressen zur Verfügung gestellt. Solche Anliegen können allenfalls in Absprache mit den Mensabetrieben in deren Eingangsbereich stattfinden. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Benützung der Eingangshalle und Gangbereiche. Feuerpolizeiliche Auflagen und Anweisungen der Hausdienste sind in jedem Fall zu beachten.

- 5.4 Die Benützung von Räumlichkeiten des Hauptgebäudes ausserhalb des offiziellen Hochschulbetriebes unterliegt dem Reglement über die Benutzung und Tarife der Hör- und Seminarräume der Universität Bern. Anfragen sind an das Hörraumreservationszentrum zu richten. Für die Prüfung der Gesuche ist der/die Präsident/-in der Hauskommission zuständig.
- 5.5 Eine Veränderung der Raumzuteilung an die ansässigen Institutionen bedarf eines Antrages an die Hauskommission sowie die Zustimmung der Arbeitsgruppe für Raumfragen. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Flächenbewirtschaftung im Bürobereich der Universität.
- 5.6 Rekursinstanz gegen Entscheide der Hauskommission ist die Universitätsleitung.

Bern, den 7.6.16

Der Präsident der Hauskommission



S. Stauffer, Stab Universitätsleitung

Genehmigt
Bern, den 7.6.16

Universität Bern
Der Verwaltungsdirektor



Dr. D. Odermatt